

TVSH-Rundschreiben 81 zur Coronakrise: Erlass zur formalen Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz, Musterquarantäneverordnung des Bundes, Webinar Rechtsfragen, Reisegutscheine

Liebe TVSH-Mitglieder,

das Land Schleswig-Holstein hat den Erlass zur formalen Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz veröffentlicht. Mit dem Erlass werden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten festgelegt. Zudem hat der Bund eine Musterquarantäneverordnung entworfen, die die Bundesländer zum 8. November 2020 möglichst einheitlich umsetzen sollen. Diese und weitere Themen können Sie in diesem Rundschreiben einsehen.

Land SH veröffentlicht Erlass zur formalen Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz

Das Land hat am 20. Oktober den Erlass zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Oktober zur Bekämpfung der Coronapandemie veröffentlicht. Mit dem Erlass werden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten festgelegt. Welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, richtet sich auch danach, ob die Erkrankungszahlen auf eine Viruszirkulation in der Bevölkerung oder auf ein regional begrenztes Geschehen - wie z.B. in einer Einrichtung - zurückzuführen sind. Die Kreise/ kreisfreien Städte nehmen eine entsprechende Bewertung in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium vor.

>> [Erlass zu Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, erlassen am 20. Oktober](#)

Im Falle einer Zirkulation der Infektion in der Bevölkerung gelten wie angekündigt bei Überschreitung der Werte folgende Maßnahmen:

- a. bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 35 pro 100.000 Einwohner unter anderem:
 - Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung überall dort zu tragen, wo Menschen länger und/oder dichter zusammenkommen, z.B. auf Märkten, belebten Plätzen, Einkaufsstrassen.
 - Einführung einer Sperrstunde in der Gastronomie ab 23.00 bis 06.00 Uhr des Folgetags
 - Beschränkungen für Veranstaltungen, dazu zählen auch private Feiern

- b. bei einer 7-Tage-Inzidenz größer 50 pro 100.000 Einwohner unter anderem:
 - Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung überall dort zu tragen, wo Menschen länger und/oder dichter zusammenkommen, z.B. auf Märkten, belebten Plätzen, Einkaufsstrassen.
 - Einführung einer Sperrstunde in der Gastronomie ab 23.00 bis 06.00 Uhr des Folgetags
 - Beschränkungen für Veranstaltungen, dazu zählen auch private Feiern
 - Generelles Verbot des Außerhausverkaufes von Alkohol ab 23.00 bis 06.00 Uhr des Folgetags (Gaststätten, Tankstellen oder beispielsweise Supermärkten).

- weitergehende Kontaktbeschränkungen

Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Maßnahmen per Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet bzw. Gebiet der kreisfreien Stadt umzusetzen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Begleitend sind u.a. verstärkte Kontrollen durchzuführen.

>> [Erlass zur Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten bei regional erhöhten Infektionszahlen von SARS-CoV2, erlassen am 16. Oktober](#)

Musterquarantäneverordnung des Bundes

Bei der neuen Musterquarantäneverordnung des Bundes handelt es sich um eine Empfehlung, die die Bundesländer zum 8. November 2020 möglichst einheitlich umsetzen sollen.

>> [Musterquarantäneverordnung](#)

Wesentlicher Inhalt:

- Für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten soll künftig eine 10-tägige Quarantänepflicht gelten, Verkürzung auf fünf Tage durch negativen Corona-Test ist möglich
- Meldepflicht bei der zuständigen Behörde, die ggf. durch Abgabe einer Aussteigekarte erfüllt werden kann; dies soll durch eine digitale Einreiseanmeldung ersetzt werden.
- Ausnahmen mit negativem Coronatest bei Einreise u.a. für systemrelevante Berufe sowie für Berufspendler, Geschäftsreisende mit zwingender Reisenotwendigkeit und Urlaubsrückkehrer, soweit für das Urlaubsgebiet keine Reisewarnung des Auswärtigen Amts vorliegt.
- Keine Ausnahme für den Incoming-Tourismus, also Urlaubsreisende aus ausländischen Risikogebieten, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Für sie gilt lediglich die Möglichkeit des "Freitestens" ab dem 5. Tag.

Quelle: Deutscher Tourismusverband Schleswig-Holstein, 16.10.2020.

Webinar Rechtsfragen rund um Corona im Deutschlandtourismus

Am 19. Oktober hat der DTV mit dem renommierten Reiserechtler Herrn Prof. Ansgar Staudinger erneut Rechtsfragen rund um Corona im Deutschlandtourismus erörtert. Anschaulich wurden Frage- und Problemstellungen zum Thema Beherbergungsverbote, Risikogebiete und Stornokosten im Beherbergungs- und Pauschalreiserecht diskutiert und beantwortet.

>> [Link zum Video](#)

Bitte beachten Sie: Das Video ist nicht öffentlich und nur für den Gebrauch und zur Weitergabe an die TVSH-Mitglieder gedacht. Bitte betten Sie das Video nicht auf Ihrer Homepage ein.

Quelle: Deutscher Tourismusverband Schleswig-Holstein, 21.10.2020.

Garantieprämienerhebungsverordnung für Reisegutscheine

Am 20.10.2020 ist die Garantieprämienerhebungsverordnung für Reisegutscheine in Kraft getreten. Sie regelt die Einzelheiten der Erhebung von Garantieprämien für Reisegutscheine, insbesondere die Prämienhöhe und Mitteilungspflichten. Der DTV hat sich in seiner Stellungnahme gegen eine Erhebung von Garantieprämien ausgesprochen.

>> [Garantieprämienerhebungsverordnung](#)

>> [Stellungnahme des DTV](#)

Zur Erinnerung: Nach dem am 31. Juli 2020 in Kraft getretenen Reisegutscheingesetz können Reiseveranstalter ihren Kunden Reisegutscheine für coronabedingt stornierte Pauschalreisen anbieten. Die Gutscheine sind ergänzend staatlich gegen die Insolvenz des Veranstalters abgesichert. Dies gilt nur für Reisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht wurden (wir hatten dazu im 48. Corona-Rundschreiben vom 20. August 2020 informiert).

Für Pauschalreisen, die nach dem 8. März gebucht wurden und pandemiebedingt storniert werden, können Reiseveranstalter ihren Kunden ebenfalls Gutscheine anbieten. Dies ist im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit möglich. Diese Gutscheine unterliegen nicht der zusätzlichen staatlichen Insolvenzabsicherung, sind aus unserer Sicht aber grundsätzlich von der Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters gedeckt. Reisende sind in beiden Fällen nicht verpflichtet, die Gutscheine anzunehmen, sondern können auf einer Rückzahlung der Anzahlung binnen 14 Tagen bestehen.

Quelle: Deutscher Tourismusverband Schleswig-Holstein, 21.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch